

Gemeinde Kluse  
Hauptstraße 55  
26892 Kluse

Fachbereich:

Umwelt

Ansprechpartner:

Herr Schipmann

Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I B 534, 2. OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Telefax 05931 44 39 - 2534

Internet: <http://www.emsland.de>

E-Mail: [hendrik.schipmann@emsland.de](mailto:hendrik.schipmann@emsland.de)

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:

671/223-25.2023.23

Durchwahl:

05931 44-2534

Meppen

Datum: 31.03.2023

Grundstück: Kluse, Osterwedde  
Gemarkung: Steinbild Flur: 8 Flurstück: 41/219  
Vorgang: ÜSG-Genehmigung § 78 WHG  
Maßnahme: Ausweisung eines Baugebietes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ems zur Erweiterung des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 31 "Bultesch" der Gemeinde Kluse sowie Errichtung baulicher Anlagen innerhalb des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 31 "Bultesch" der Gemeinde Kluse im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ems

**Antrag vom 27.01.2023, hier eingegangen am 07.02.2023 (vollständig: 07.02.2023), auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 78 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)**

### Z u l a s s u n g

I. Hiermit wird der Gemeinde Kluse gemäß § 78 Abs. 2 WHG die Zulassung zur Ausweisung eines Baugebietes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ems zur Erweiterung des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 31 "Bultesch" der Gemeinde Kluse erteilt.

Die Zulassung wird erteilt nach Maßgabe der mit Antrag vom 27.01.2023 von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen, hier eingegangen am 07.02.2023, vollständig am 07.02.2023, bestehend aus

- Erläuterungsbericht (Datum: 27.01.2023; 7 Seiten)
- Berechnung des Stauraumausgleichs und Ergebnis Berechnung Retentionsraumverlust (Datum: 27.01.2023; 7 Seiten)
- Übersichtskarte (Datum: 27.01.2023; Maßstab 1 : 25.000)
- Lageplan (Datum: 27.01.2023; Maßstab 1 : 500).

Hausadresse:  
Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:  
Mo. - Do. 08:30 - 12:30 Uhr u. 14:30 - 16:00 Uhr  
Fr. 08:30 - 13:00 Uhr  
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:  
Sparkasse Emsland  
Volksbank Emsland  
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39  
IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00  
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06

BIC: NOLADE21EMS  
BIC: GENODEF1LIG  
BIC: PBNKDEFF250



## **II. Nebenbestimmungen:**

1. Der Verlust von Hochwasserretentionsraum (15.520 m<sup>3</sup>) wird durch die Inanspruchnahme des „Retentionsraumguthabens“ des Herrn Wilhelm Schmitz, Aschendorfer Str. 16, 26909 Neubörger, auf dem Flurstück 41/183 der Flur 8 in der Gemarkung Steinbild ausgeglichen.
2. Der Beginn der Ausführung der geplanten Maßnahme ist spätestens zwei Wochen vorher, die Fertigstellung spätestens vier Wochen nachher dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), schriftlich anzuzeigen.
3. Bodenaufschüttungen außerhalb des geplanten Baugebietes „Bultesch“ dürfen nicht vorgenommen werden.
4. Der ZulassungsinhaberIn obliegt die Verkehrssicherungspflicht an den Baustellen.
5. Eventuell anfallender überschüssiger Boden nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß und sachgerecht außerhalb des Überschwemmungsgebietes gemäß den rechtlichen Anforderungen, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchVO), zu entsorgen.
6. Es bleibt vorbehalten, die Nebenbestimmungen zu ändern oder weitere Nebenbestimmungen zu erteilen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

## **III. Kostenentscheidung:**

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Festsetzung der Höhe der Kosten ergeht ein separater Bescheid.

## **Begründung:**

### **Zu I.:**

Sie haben bei mir einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 78 Abs. 2 WHG zur Ausweisung eines Baugebietes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ems zur Erweiterung des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 31 "Bultesch" der Gemeinde Kluse gestellt.

Da wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen und keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwendungen Träger öffentlicher Belange vorliegen, wird die Genehmigung erteilt.

### **Zu II.:**

Die Nebenbestimmungen sind in den Bescheid aufzunehmen, um Beeinträchtigungen und nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt zu verhindern oder auszugleichen.

### **Zu III.:**

Sie haben zu dieser Amtshandlung Anlass gegeben und deshalb gemäß § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) die Kosten zu tragen. Über die Festsetzung der Höhe der Kosten ergeht ein separater Bescheid.

## **Hinweise:**

1. Grundlage des Zulassungsbescheides sind die mit Datum vom 27.01.2023 (hier vollständig eingegangen am 07.02.2023) eingereichten wasserbehördlich geprüften Antragsunterlagen mit den beigelegten technischen Erläuterungen, Berechnungen und Zeichnungen.
2. Alle Arbeiten sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Bautechnik sowie der einschlägigen DIN-Vorschriften und nach den Planunterlagen und Erläuterungen des Antrages auszuführen.

3. Rechte und Ansprüche Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Zulassung ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.
5. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminderung zu treffen. Hierzu ist insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt und Sachwerten durch Hochwasser anzupassen.
6. Im Falle einer erkennbaren Hochwassergefahr sind nach § 78 a Abs. 3 WHG Gegenstände, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, durch die Genehmigungsinhaberin / den Genehmigungsinhaber unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.
7. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, ist dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz -NDSchG-). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

*Reiners*  
Reiners

**Verteiler:**

- Entwurfsverfasser: Ing.-Büro W. Grote GmbH
- Abt. Raumordnung, Städtebau und Klimaschutz (Raumordnung)
- 67-Abfall u. Bodenschutz

